

Corpus alienum

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

als Corpus alienum wird ein Fremdkörper bezeichnet, der von außen in den menschlichen Organismus gelangt ist. Ist er keimfrei, kann er einheilen und wird in der Regel vom Bindegewebe abgekapselt. Handelt es sich jedoch um eine körperfeindliche Substanz oder ist er mit Keimen behaftet, wird er durch einen Eiterungsprozess abgestoßen oder muss operativ entfernt werden.

Der neu ab 1. Januar 2009 einzuführende Basistarif ist so ein Fremdkörper in einem privaten Krankenversicherungssystem. Hier werden faktische Kassenspatienten letztlich aus der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgegrenzt und private Krankenversicherungen (PKV) mit der Aufnahme dieser Versicherten „beliehen“. Beleihung – welch ein wohlklingender Tarnbegriff für eine staatliche Zwangsmaßnahme. Vor Kurzem war zum Basistarif einige Unruhe in standespolitischen Kreisen entstanden. Eigentlich unverständlich, denn dieser politische Fremdkörper ist denkbar ungeeignet, sich damit in welcher Richtung auch immer zu profilieren. Der Basistarifversicherte ist beileibe nicht der ersehnte Präzedenzfall für die Kostenerstattung im GKV-Bereich. Es ist absurd, wenn dadurch der Basistarif von unbelehrbaren Ausstieganhängern als „attraktive Alternative“ zur GKV ausgestaltet werden sollte.

Der Basistarifversicherte hat Anspruch auf Leistungen, die der GKV vergleichbar sind, nicht mehr und nicht weniger. Er gehört meist einer Versichertengruppe an, bei der die Bezahlung der Rechnung als unsicher einzustufen ist und deshalb eher ein Ausfallrisiko darstellt. Nicht von ungefähr hat der Gesetzgeber deshalb auch eine „gesamtschuldnerische Haftung“ vorgesehen, wonach bei Zahlungsausfall durch den Basistarifversicherten die jeweilige private Krankenversicherung für das Honorar haftet.

Eingeführt wird also ein Tarif, der dem Leistungskatalog der GKV entsprechen, jedoch nach der GOZ berechnet werden soll. Bekanntlich weichen jedoch die Leistungsbeschreibungen, die Honorierungen und die Abrechnungsbestimmungen in den beiden Gebührenwerken in weiten Teilen von einander ab. Lösen lässt sich dieses Dilemma letztlich nur durch eine Art dritte Gebührenordnung. Erstattungs- und Zahlungsprobleme in großem Umfang sind bereits



Dr. Janusz Rat
Vorsitzender der KZVB

vorprogrammiert. Zum 1. Januar 2009 soll nun dieser bisher nicht beschriebene Zwitter zur Anwendung kommen. Erschwerend kommt hinzu, dass durch das Bundesgesundheitsministerium eine neue GOZ vorbereitet wird – ein Inkrafttreten ist noch nicht vorhersehbar –, die sich wiederum von den bestehenden Gebührenwerken erheblich unterscheiden wird. Und dann muss daraus zwangsläufig ein neues „transvestitisches“ Gebühren- und Abrechnungswerk entstehen, das für alle Beteiligten, nämlich Patienten, PKVen und Zahnärzte, eine rechtssichere Basis darstellt.

Fest steht lediglich, dass die Mechanismen der GKV, wie floatender Punktwert, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Regresse, Degression, Prüfwesen und Gutachterwesen beim Basistarifversicherten nicht greifen. Insbesondere unterscheiden sich die beiden Systeme dadurch, dass das GKV-System die Restriktionen zahnarztbezogen und der Basistarif versichertenbezogen beschreibt. Letzteres, weil der Zahnarzt kein Vertragsverhältnis mit der PKV eingeht, sondern der Versicherte.

Die Patienten haben zum Glück – noch – die freie Arztwahl in diesem Lande, die Zahnärzte aber auch die freie Patientenwahl – ausgenommen Schmerz- und Notfälle. Der Basistarifversicherte bleibt ein Corpus alienum in einem PKV-System, ob der Gesetzgeber es will oder nicht. Hoffentlich sieht das Bundesverfassungsgericht dies auch so. Vorerst müssen wir es schlucken – aber ein verschlucktes Corpus alienum verlässt den Körper meist wieder per vias naturales.

Ihr Janusz Rat